

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

11. Februar 2009

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und den Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) ...	32
Gebietsänderungsvertrag - Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Beelitz in die aufnehmende Gemeinde Arneburg	33
Gebietsänderungsvertrag - Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Sandauer Holz in die aufnehmende Gemeinde Iden	36
Gebietsänderungsvertrag - Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hassel und Sanne zum 01.07.2009.	38
2. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Büro des Oberbürgermeisters	
Öffentliche Bekanntmachung - Wahlbekanntmachung	41
Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertretenden	41
Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 in der Stadt Stendal	41
Öffentliche Bekanntmachung - Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 in der Stadt Stendal	42
Öffentliche Bekanntmachung - Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen	42
2.1. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Gemeindeangelegenheiten	
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg	43
3. Vgem Tangerhütte-Land	
2. Änderung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) ...	43
4. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2009	44
5. Wasserverband Bismark	
Bekanntmachung - Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal - Jahresabschluss 2007 des Wasserverbands Bismark ..	45
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009	45
6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - 15-kV-Freileitung Nr. 24 Seehausen - Werben	45
Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - 15-kV-Freileitung Nr. 32 Seehausen - Losse	46

Landkreis Stendal

Der Landrat

Allgemeinverfügung

zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und den Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird folgendes verfügt:

1. Klärschlammherzeuger/-besitzer (oder beauftragte Dritte), die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen oder Abnehmer, die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, sind verpflichtet, den zur Nutzung vorgesehenen Klärschlamm vor der Abgabe bzw. vor der Annahme zur Aufbringung auf perfluorierte Tenside (PFT) der chemischen Verbindungen von Perfluoroctansäure (PFOA) und Perfluoroctansulfonat (PFOS) zu untersuchen.

Die Abnahme von Klärschlamm, welcher zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen vorgesehen ist, ist durch den Abnehmer im Sinne des Verpflichteten nach § 7 (3) AbfKlärV erst von dem Zeitpunkt an zulässig, nachdem, zuzüglich zu den Nachweispflichten gemäß der AbfKlärV, die Untersuchungen auf PFT (PFOA und PFOS) durch den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder dem beauftragten Dritten vorgenommen worden sind und das Prüfergebnis dem Landkreis als zuständige Behörde vorgelegt wurde.

Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 3 (1) der AbfKlärV).

2. Klärschlammherzeuger/-besitzer, die eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlamm in Anlagen (z. B. Kompostierungsanlagen) vorsehen und nach der Lagerung/Behandlung eine Abgabe von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen beabsichtigen, welche zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen genutzt werden sollen, sind verpflichtet, den Klärschlamm vor der Annahme zur Entsorgung/Nutzung auf PFT (PFOA/PFOS) zu untersuchen. Die Untersuchungen sind durch den Klärschlammherzeuger/-besitzer vor der Abgabe zur Entsorgung/Nutzung durchzuführen und sind vom Entsorger vor der Annahme von Klärschlamm zu veranlassen. Die Abnahme von Klärschlamm durch den Entsorger ist erst nach Vorliegen der Untersuchungs- und Bewertungsergebnisse auf PFT zulässig.

3. Die Untersuchung von Klärschlamm auf PFT, welcher für bodenbezogene Nutzungen vorgesehen ist, ist in Abständen von längstens zwei Jahren durch den Klärschlammherzeuger vorzunehmen.

Die Untersuchung ist von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle vornehmen zu lassen, die von der zuständigen Behörde bestimmt werden kann. Die Probenahmen zur Untersuchung der Klärschlämme sind nach den Vorschriften über die Probenahme nach Anhang I der AbfKlärV vorzunehmen.

Die Untersuchungsergebnisse sind vom Labor zu bewerten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT - Konzentrationen von $\geq 100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA. und PFOS) aufweisen, sind für eine bodenbezogene Nutzung nicht geeignet und insofern ist die Nutzung zur Aufbringung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen innerhalb von Rekultivierungsmaßnahmen oder im Rahmen von Maßnahmen zur Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.

5. Für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen gilt der Grenzwert von $100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA. und PFOS) als eingehalten, wenn dieser um nicht mehr als 25% überschritten wird.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

7. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Bei der Festsetzung des für eine bodenbezogene Nutzung zulässigen PFT - Wertes von $100 \mu\text{g/kg TS}$ ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand am Vorsorgeprinzip orientiert worden, um zu vermeiden, dass die Auf- oder Einbringung von mit PFT verunreinigten Klärschlämmen auf oder in den Boden zur Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne der BBodSchV - führt.

Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen und diejenigen (Abnehmer), die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, haben die materiellen Anforderung der AbfKlärV zu beachten.

Dabei sind u.a. vor dem Aufbringen von Klärschlamm auf Böden die Anforderungen an die Untersuchungen und an die Einhaltung von Boden- und Klärschlammgrenzwerten gemäß der AbfKlärV zu beachten.

Betreiber von Anlagen (z.B. Kompostierungsanlagen), die Klärschlämme lagern und/oder behandeln, beabsichtigen in der Regel die in der Anlage hergestellten Klärschlammkomposte oder -gemische für Rekultivierungsvorhaben oder für Maßnahmen im Landschaftsbau an Dritte abzugeben.

Im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der BBodSchV zu beachten und einzuhalten.

Bei Einwirkungen auf den Boden, wie infolge der Auf- oder Einbringung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder -gemischen auf oder in den Boden, gilt danach, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sind, schädliche Bodenveränderungen vermieden werden, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu

treffen ist und dass Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei jedem Rekultivierungsvorhaben sind die materiellen Festsetzungen des Bodenschutzes einzuhalten, insbesondere die sich aus § 6 des BBodSchG an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden ergebende Verordnungsermächtigung, die durch die BBodSchV erfüllt wurde.

Danach ist nach Absatz 2 des § 12 BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 9 dieser Verordnung nicht hervorgerufen wird. Derjenige, der auf den Boden einwirkt oder einwirken lässt, hat die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 Satz 1 BBodSchG)

Daraus folgt, dass zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 2 Satz 1 Nr. 11 BBodSchV) oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen die Anforderungen des § 12 Abs. 2 BBodSchV heranzuziehen sind, da die betroffenen Rechtsbereiche die geforderten Maßstäbe zum Schutze des Bodens nur in allgemeiner Form enthalten.

Von der Nutzung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen durch Auf- oder Einbringung auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht muss insofern die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen auszuschließen sein. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 1 BBodSchV).

Die materiellen Anforderungen an die Beschaffenheit und an die Eigenschaften von Klärschlamm sehen hinsichtlich von Schadstoffgehalten nach der AbfKlärV keine Untersuchungen auf PFT vor, um sicherzustellen, dass von einer Aufbringung das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 (1) AbfKlärV) nicht beeinträchtigt wird und insofern die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 5 (3) des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist.

Das Verlangen gemäß den Anordnungen zur Untersuchung von PFT durch die Verpflichteten, die

- a) Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen oder
 - b) Klärschlamm in Anlagen zur Lagerung und/oder Behandlung annehmen und für bodenbezogene Nutzungen, wie vorhergehend beschrieben, abgeben wollen,
- ist begründet.

Dazu Folgendes:

Enthalten die spezielleren Regelungen anderer Rechtsbereiche, wie hier das Fehlen von Anforderungen zur Untersuchung von PFT nach der AbfKlärV, keine eigenen Maßstäbe zum Schutze des Bodens bei der Aufbringung von Klärschlamm auf Böden (im Sinne der AbfKlärV) oder bei Rekultivierungserfordernissen, so entfaltet das Bodenschutzrecht eine Auffangfunktion in § 3 (1) des BBodSchG.

Das BBodSchG ist hier i.V.m. der BBodSchV ergänzend anzuwenden, weil das jeweilige Fachrecht (AbfKlärV) Einwirkungen auf den Boden, hervorgerufen durch andere Schadstoffe, wie hier PFT, nicht regelt. Insofern sind hier, zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die materiellen Anforderungen an Materialien, hier Klärschlamm, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden sollen, gemäß den Vorschriften nach § 9 der BBodSchV ergänzend anzuwenden. Das Bodenschutzrecht ist in diesem Fall subsidiär zum Fachrecht (AbfKlärV) anzuwenden.

Nach § 9 (1) Nr. 2 der BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebszeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Bei den PFT, hier insbesondere bei den nach Risikobewertung toxischen Verbindungen von PFOS und PFOS, handelt es sich um sogenannte andere Schadstoffe, die nicht in der AbfKlärV benannt und nicht unter den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV aufgeführt sind, von denen infolge einer Aufbringung mit dem Klärschlamm schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind sowie Verunreinigungen von Gewässern und/oder Trinkwasser die Folge sein können.

Eine Festlegung von Grenzwerten für PFT für Klärschlämme und Böden ist bislang nicht erfolgt, die Auswirkungen auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen bisher unzureichend untersucht. Die Untersuchung der toxikologischen Eigenschaften von PFT basieren dabei überwiegend auf Tierversuchen. Allerdings kann nach dem durch diese Untersuchungen erworbenen Kenntnisstand von einer kanzerogenen und fortpflanzungsschädigenden Wirkung sowie einer mäßigen Toxizität für den Menschen ausgegangen werden. Die sich aus einer Verwendung in der Landwirtschaft sowie im Landschaftsbau ergebenden Risiken sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes kaum kalkulierbar.

Aus Sicht des Bodenschutzes sowie unter dem abfallrechtlichen Aspekt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme ist auch im Landkreis Stendal eine vorsorgeorientierte Herangehensweise zu praktizieren.

Unter Berücksichtigung der Beständigkeit, insbesondere aber der bioakkumulativen Eigenschaften von PFT und des damit verbundenen Risikos einer Anreicherung dieses Schadstoffes in Böden, Nutzpflanzen und Nutztieren, ist ein Grenzwert von 100 µg/kg TS (Summe: PFOS und PFOA) festzulegen.

Unter Berücksichtigung der bislang bekannten Untersuchungsergebnisse, aber auch der in anderen Bundesländern angewandten Praxis, ist bei diesem geringen Grenzwert des Einzelfalls von einem notwendigen, aber auch ausreichenden Schutz des Menschen und des Bodens auszugehen.

Die Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung

von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und den Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 24.10.2007 ist nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung unwirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Stendal, den 23. Januar 2009

Landrat

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 23.01.2009 AZ: 30.01.00-5.2.010-035 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Beelitz und der Gemeinde Stadt Arneburg genehmigt.

I.

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages

über die Eingemeindung der Gemeinde Beelitz in die Stadt Arneburg zum **01.07.2009**

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) wurden der Kommunalaufsicht mit Datum vom 27.11.2008 der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Beelitz	vom	04.11.2008
Stadt Arneburg	vom	28.10.2008

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Beelitz in die Stadt Arneburg wird hiermit genehmigt.

II.

Auf der Grundlage des § 7 - VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Pkt. 4 VwVfG Bund erteile ich folgende Auflage:
Die Veröffentlichung der Anlage 2 hinsichtlich der Wörter „geringfügig Beschäftigter“ ist zu unterlassen.

III.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Gemeinden Stadt Arneburg und Beelitz stellten jeweils mit Schreiben vom 27.11.2008 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.
Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.
Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Stadt Arneburg und Beelitz haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß in der Gemeinde Beelitz statt. Im Ergebnis der Anhörung hat die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Eingemeindung zugestimmt.
In der Stadt Arneburg als aufnehmende Gemeinde war eine Anhörung gesetzlich nicht erforderlich.

Danach fassten die beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag.

Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Eingemeindung der Gemeinde Beelitz in die Stadt Arneburg entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck haben sich bis auf die Gemeinde Klein Schwechten hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt die Gemeinde Beelitz nicht.

Die vertraglich vereinbarte Eingemeindung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Eingemeindung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die Stadt Arneburg und die Gemeinde Beelitz sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinde Beelitz hat zur Stadt Arneburg eine gemeinsame Grenze. Die Gemeinden liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Eingemeindung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Veröffentlichung der Anlage 2 hinsichtlich der Wörter „geringfügig Beschäftigter“ ist zu unterlassen. Die Auflage kann durch Streichung der Wortgruppe in der Anlage 2 vor Veröffentlichung erfüllt werden. Die Veröffentlichung derartiger personenbezogener Informationen im Rahmen der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages steht den individuellen Schutzrechten der Beschäftigten, welche u. a. aus dem Arbeitsvertrag bzw. aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers herleitbar sind, entgegen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Hinweise:

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise bzgl. der Auslegung des Vertragstextes:

1. Zu § 10

Es ergeht der Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die in § 10 genannten Steuerbesätze in gleicher Höhe auch für das Haushaltsjahr 2009 Anwendung finden sollen. Soweit im Zuge des Beschlusses über entsprechende Steuerbesätze anderweitige inhaltliche Regelungen getroffen werden, könnten diese gegebenenfalls in Konkurrenz zu § 10 stehen und somit Rechtsfolgen hervorrufen.

2. Zu § 11 Abs. 4

Es ergeht der Hinweis, dass ein Anspruch auf die Gewährung des Bestandes und des Betriebes von kommunalen Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus und Scheune) nicht durchgreifend aus dem Gebietsänderungsvertrag aufgrund der Zuständigkeitsregelung des § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA hergeleitet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

Jörg Hellmuth



2.

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Beelitz am: 04.11.2008

beschlossen, dass die Gemeinde Beelitz nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arneburg zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Beelitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 06.07.2008 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss Nr. 22/218/08 vom 28.10.2008 der Eingemeindung der Gemeinde Beelitz in die Stadt Arneburg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Beelitz und die aufnehmende Stadt Arneburg folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Beelitz wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arneburg eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Beelitz aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Beelitz ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arneburg Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde. Der Ortsteil ist in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Gemeindefür den Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Beelitz“, darunter die Worte „Stadt Arneburg“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde kann ihren bisherigen Wappen und ihre bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Arneburg die Rechtsnachfolger für die bisherige Gemeinde Beelitz an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindeten Gemeinden angehörten sowie in die von ihnen abgeschlossenen.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Arneburg über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten (Anlage 2) der eingemeindeten Gemeinde Beelitz richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Beelitz wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Beelitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arneburg angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Beelitz haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arneburg.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arneburg stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Gemeinderates

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Entwicklung der Ortsteile

(1) Die aufnehmende Stadt Arneburg verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Beelitz als Ortsteil so zu fördern, dass dessen Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Februar 2009, Nr. 3

(2) Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 8

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Beelitz gemäß Anlage 4 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 30.06.2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arneburg auch für den Ortsteil Beelitz in Kraft. Soweit das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:

Hauptsatzung der Stadt Arneburg

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Arneburg

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arneburg

Bekanntmachungssatzung der Stadt Arneburg

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Beelitz nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arneburg.

(4) Die aufnehmende Stadt Arneburg verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Beelitz bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Beelitz wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuersätze

Bis zum 31.12.2018 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Beelitz	250	320	350

§ 11

Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Arneburg wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 5) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die aufnehmende Stadt Arneburg wird bei den in der Anlage 6 aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberechten, die Zweckbindung nicht verändern. Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren im aus der ehemaligen Gemeinde entstandenen Ortsteil zu verwenden.

Das Dorfgemeinschaftshaus und die Scheune für die Freiwillige Feuerwehr und die Gemeindetechnik der bisherigen Gemeinde Beelitz sind als solches zu erhalten.

§ 12

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Arneburg obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Beelitz besteht als Ortsfeuerwehr fort.

(3) Der bisherige Gemeindevorstand der eingemeindeten Gemeinde Beelitz wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner jeweiligen Amtszeit.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Gemeinde Beelitz, den 04.11.2008

Unterschrift
Bürgermeister Wolfgang Markmann



Aufnehmende Gemeinde

Stadt Arneburg, den 28.10.2008

Unterschrift
Bürgermeister Lötter Riedinger



Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Gemeinde Beelitz:

- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Seege / Aland“
- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Uchte“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Anteile an Avacon Aktien: 84 Stückaktien

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1

Gemeinde Beelitz:

- 1 Gemeindearbeiter

Anlage 3 zu § 7 Abs. 2 Satz 1

Gemeinde Beelitz:

- Sanierung der Trauerfeierhalle
- Entwässerung des Dorfgemeinschaftshauses

Anlage 4 zu § 8 Abs. 1

Gemeinde Beelitz:

- Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Beelitz
- Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Beelitz
- Hundesteuersatzung
- Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
- Vergütungssteuersatzung
- Verwaltungskostensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Beelitz (Gebührensatzung - Feuerwehr)¹⁾

¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzungen wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat neue Satzungen beschlossen hat.

Anlage 5 zu § 11 Abs. 1

Gemeinde Beelitz:

- Keine Vorhaben

Anlage 6 zu § 11 Abs. 2

Gemeinde Beelitz:

1. Rücklage i.H.v. 54.787,33 Euro per 31.12.2007
2. Zweckbindungsvermerke sind nicht vorhanden

Stendal, den 23.01.2009

Unterschrift

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 03.02.2009 AZ: 30.01.00-5.2.-270-450 den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Sandauerholz in die Gemeinde Iden genehmigt.

I. Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages über die Eingemeindung der Gemeinde Sandauerholz in die Gemeinde Iden zum 01.07.2009

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) wurden der Kommunalaufsicht mit Datum vom 27.11.2008 der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Sandauerholz	vom	12.01.2009
Gemeinde Iden	vom	15.01.2009

zur Genehmigung vorgelegt.

I. Der Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Sandauerholz in die Gemeinde Iden wird hiermit genehmigt.

II. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:
Zu I.
Die Gemeinden Sandauerholz und Iden stellten jeweils mit Schreiben vom 20.01.2009 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei. Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig. Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Die Gemeinderäte der Gemeinden Sandauerholz und Iden haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger, in Form eines Bürgerentscheides, der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß in der Gemeinde Sandauerholz statt. Im Ergebnis des Bürgerentscheides hat sich die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger für die vorgesehene Eingemeindung ausgesprochen. In der Gemeinde Iden als aufnehmende Gemeinde war eine Anhörung gesetzlich nicht erforderlich. Danach fassten die beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande. Die Eingemeindung der Gemeinde Sandauerholz in die Gemeinde Iden entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden. Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck haben sich bis auf die Gemeinde Klein Schwechten hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt die Gemeinde Sandauerholz nicht. Die vertraglich vereinbarte Eingemeindung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Eingemeindung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung. Die Gemeinden Sandauerholz und Iden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinde Sandauerholz hat zur Gemeinde Iden eine gemeinsame Grenze. Die Gemeinden liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Eingemeindung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehene Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

III. Hinweise

Zur Auslegung des Gebietsänderungsvertrages werden folgende Hinweise erteilt:

1. Zu § 2 Abs. 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung ist die bisher selbstständige Gemeinde Sandauerholz nach ihrer Eingemeindung Ortsteil der Gemeinde Iden. Gemäß Satz 2 sind die Ortsteile in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde (also der Gemeinde Iden) mit aufzunehmen.

Auf Grund der Formulierung in Absatz 2 "Jeder Ortsteil führt neben dem Namen ..." und Absatz 3 "..., dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, ..." wird § 2 Abs. 1 dahingehend ausgelegt, dass nach der Eingemeindung alle vier Ortsteile (Sandauerholz, Büttnerhof, Germerslage, Kannenberg) der Gemeinde Sandauerholz als Ortsteile der Gemeinde Iden geführt und in der Hauptsatzung entsprechend mit aufgenommen werden.

2. Zu § 4

Gemäß § 4 Abs. 1 richtet sich die Übernahme der Beschäftigten gemäß Anlage 2 nach § 73a GO-LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG.

Anlage 2 führt einen Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II auf, der ab Januar 2009 gezahlt wird.

Hierbei handelt es sich jedoch um keinen Beschäftigten der Gemeinde Sandauerholz, sondern eine Leistung der Gemeinde zur Beschäftigungsförderung im Sinne des SGB II. Diese Leistung wird an Arbeitgeber gezahlt um die Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebefürhtigen zu erleichtern.

Die Aufnahme dieser Maßnahme in der Anlage 2 ist daher verfehlt.

Es ist davon auszugehen, dass der Beschäftigungszuschuss auf Grund einer Fördervereinbarung bzw. eines Bewilligungsbescheides o.ä. gewährt wird. Insofern besteht eine Rechtsverpflichtung seitens der Gemeinde Sandauerholz, in welche die Gemeinde Iden als Rechtsnachfolgerin eintritt, so dass diese Maßnahme der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages zugerechnet wird.

3. Zu § 7 Abs. 3

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel und gesetzlicher Bestimmungen steht.

Gemäß § 7 Abs. 3 verpflichtet sich die Gemeinde Iden, dass sie den kommunalen Friedhof der Gemeinde Sandauerholz bewirtschaftet und dessen Besonderheiten beachtet.

Diese Verpflichtung stellt keine Gewähr für einen dauerhaften Betrieb des Friedhofs Sandauerholz dar. Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO-LSA ist der Gemeinderat der Gemeinde Iden für die Entscheidungen über Einschränkungen oder Auflösungen kommunaler Einrichtungen zuständig. Dies umfasst auch die eventuelle Entscheidung über die Beendigung des Betriebs des Ortsfriedhofs Sandauerholz. Gleichfalls ist der Gemeinderat gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO-LSA für den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung zuständig. Dies umfasst auch die Entscheidungen über die finanzielle Ausstattung, die für den Betrieb des Friedhofs erforderlich ist.

Diese Entscheidungen können nicht durch einen Gebietsänderungsvertrag abgedungen werden. Die Formulierung des § 7 Abs. 3 der Vereinbarung hat daher lediglich hinweisenden Charakter, dass der Friedhof Sandauerholz solange weiterbetrieben wird, solange die finanzielle Lage und die Anforderungen an den Haushaltsausgleich der Gemeinde Iden dies zulassen.

4. Zu § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 der Vereinbarung, wonach das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Sandauerholz in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 01.07.2014 weitergilt, wird insofern ausgelegt, dass damit der 30.06.2014 24:00:00 Uhr gemeint ist.

5. Zu § 9

Gemäß § 9 soll die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Sandauerholz trotz der Eingemeindung in die Gemeinde Iden zum 01.07.2009 bis zum 31.12.2009 weitergelten. Die Regelung ist unter dem Vorbehalt, dass eine rechtswirksame Haushaltssatzung besteht, nicht zu beanstanden. Sollte die Haushaltssatzung 2009 nicht rechtswirksam werden, ist gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA ein einheitlicher Haushalt durch die neue Gemeinde Iden aufzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In Vertretung
Annemarie Theil



II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung von Gemeinden in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

Sandauerholz am 12.01.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Sandauerholz nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde Iden zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Sandauerholz haben einen erfolgreichen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA durchgeführt.

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss-Nr. 11/166/08 vom 15.01.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Sandauerholz in die Gemeinde Iden zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden Sandauerholz und die aufnehmende Gemeinde Iden folgenden Vertrag:

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Sandauerholz mit ihren Ortsteilen Büttnerhof, Germerslage und Kannenberg wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde Iden eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Sandauerholz aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Sandauerholz ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde Iden Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Iden“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde Iden die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Sandauerholz an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindeten Gemeinden angehörten sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde Iden über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Sandauerholz, Anlage 2 richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Sandauerholz wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den eingemeindete Gemeinde Sandauerholz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in die aufnehmende Gemeinde Iden angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Sandauerholz haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde Iden.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde Iden stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Gemeinderates

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Entwicklung der Ortsteile

(1) Die aufnehmende Gemeinde Iden verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Sandauerholz mit ihren Ortsteilen als Ortsteil so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die

Eingemeindung positiv verläuft. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

(3) Die Gemeinde Iden verpflichtet sich den kommunalen Friedhof der eingemeindeten Gemeinde Sandauerholz zu bewirtschaften und dessen Besonderheiten zu beachten.

§ 8

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Sandauerholz gemäß Anlage 4 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 01.07.2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Iden auch für die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Sandauerholz in Kraft. Soweit das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgenden Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:

Hauptsatzung der Gemeinde Iden

Entschädigungssatzung der Gemeinde Iden

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Iden

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Iden.

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Sandauerholz nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Iden.

(4) Die aufnehmende Gemeinde Iden verpflichtet sich, den bestehenden Flächennutzungsplan und den bestehenden Dorferneuerungsplan der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltsatzung der eingemeindeten Gemeinde Sandauerholz bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Sandauerholz wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuersätze

Bis zum 31.12.2009 werden die in der eingemeindeten Gemeinde Sandauerholz im Haushaltsjahr 2009 sodann geltenden Steuerbesätze hinsichtlich Grundsteuer A, der Grundsteuer B und Gewerbesteuer beibehalten.

§ 11

Investitionen

(1) Die aufnehmende Gemeinde Iden wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die aufnehmende Gemeinde Iden wird bei den in der Anlage 5 aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.

(3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Gemeinde Iden obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Sandauerholz besteht als Ortsfeuerwehr fort.

(3) Der bisherige Gemeindevorstand der eingemeindeten Gemeinde Sandauerholz wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner jeweiligen Amtszeit.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

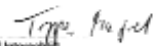
Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.


Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Februar 2009, Nr. 3

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Sandauerholz, den 12.01.2009


Unterschrift
Bürgermeisterin Margret Tappe



Aufnehmende Gemeinde

Iden, den 15.01.2009


Unterschrift
Bürgermeister Norbert Kuhlmann



Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Gemeinde Sandauerholz:

- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Seege / Aland“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Mitgliedschaft „Lokale Aktionsgruppe Altmark - LAG“ (Leader)
- Anteile an Avacon Aktien 251 Stückaktien

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Gemeinde Sandauerholz:

- 1 Beschäftigungszuschuss nach § 16 a SGB II ab Januar 2009

Anlage 3 zu § 7 Abs. 2 Satz 1

Gemeinde Sandauerholz:

- Anschluss der Straße Kannenberg
- Deichabfahrt Büttnershof (Brake) bis Containerplatz, Weiterführung Bushaltestelle
- Weg vor der Kaserne bis zum Anschluss Dorfstraße
- Hauptstraße nach Germerslage
- Deichabfahrt Sandauerholz bis Friedhof
- Deichabfahrt Büttnershof bis Friedhof (an der Feldscheune vorbei)
- Deichabfahrt Anschluss Alter Molkereiweg Behrendorf

Anlage 4 zu § 8 Abs. 1

Gemeinde Sandauerholz:

- Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Sandauerholz
- Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sandauerholz
- Hundesteuersatzung
- Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sandauerholz
- Satzung zum Schutze von Gehölzen der Gemeinde Sandauerholz
- Vergütungssteuersatzung
- Verwaltungskostensatzung
- Feuerwehrsatzung¹⁾
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sandauerholz¹⁾

¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzungen wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat neue Satzungen beschlossen hat.

Anlage 5 zu § 11 Abs. 2

Gemeinde Sandauerholz:

1. Rücklage i.H.v. 54.299,57 Euro per 31.12.2007
2. Zweckbindungsvermerke sind nicht vorhanden.

Stendal, den 03.02.2009


In Vertretung
Annemarie Theil



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 03.02.2009 AZ: 30.01.00 -5.2.-455-220 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hassel und der Gemeinde Sanne genehmigt.

I.

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde Hassel aus den Gemeinden Sanne und Hassel zum 01.07.2009

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Sanne	vom	27.01.2009
Gemeinde Hassel	vom	29.01.2009

zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde Hassel wird hiermit genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Gemeinden Sanne und Hassel stellten jeweils mit Schreiben vom 30.01.2009 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Sanne und Hassel haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in allen Gemeinden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt.

Danach fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag.

Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Gemeinde Hassel entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck haben sich bis auf die Gemeinde Klein Schwichten und Schwarzhof hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Gemeinde Hassel beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Sanne und Hassel haben eine gemeinsame Grenze. Sie liegen in einem räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazu gehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

III. Hinweise

Im Rahmen der Genehmigung und zur Vertragsauslegung ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 2

Die Regelung des § 2 enthält keine Bestimmungen über die Ausgestaltung der Ortseingangsschilder.

Gemäß Randnummer 5 V der Verwaltungsvorschriften zur StVO zu den Zeichen 310 und 311 nennt das Zeichen 310 (Ortseingangsschild) den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk. Durch die Tafel können auch Anfang und Ende eines geschlossenen Ortsteils gekennzeichnet werden. Sie nennt dann am Anfang entweder unter dem Namen der Gemeinde den des Ortsteils in verkleinerter Schrift oder den Namen des Ortsteils und darunter in verkleinerter Schrift den der Gemeinde mit dem vorgeschalteten Wort: "Stadt" oder "Gemeinde" (Randnummer 8 VI).

Gemäß Erlass des MLV vom 26.11.2007 sind auf der Ortstafel der Name des Gemeindeteils oder der Ortschaft (im Sinne der §§ 86 ff. GO-LSA), der Name der Gemeinde und der Name des Landkreises zwingend zu nennen.

2. Zu § 2 Abs. 2

Gemäß § 2 Abs. 2 werden die bisher selbstständigen Gemeinden zu Ortsteilen der neuen Gemeinde. Da die Gemeinde Hassel bereits über zwei weitere Ortsteile verfügte (Wischer und Chausseehaus) wird dies dahingehend ausgelegt, dass die neue Gemeinde Hassel aus den Ortsteilen Hassel, Sanne, Wischer und Chausseehaus besteht.

3. Zu § 3 Abs. 2

Zu § 3 Abs. 2 ergeht der Hinweis, dass die neugebildete Gemeinde Hassel gemeint ist.

4. Zu § 9 Abs. 1

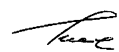
Die Rechtsprechung hat die Fortgeltung des bisherigen Ortsrechtes vor dem Grundrecht der Gleichbehandlung (Art. 33 GG) begrenzt zugelassen, so dass - unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse - unterschiedliches Ortsrecht infolge von Gebietsänderungen in einer Gemeinde bis zu 5 Jahren bestehen darf (vgl. Kommentar Gemeindeordnung, Klang/Gundlach, Rd.Nr. 2 zu § 18). Daher ist zu den Fußnoten ein entsprechender Hinweis zu erteilen, wonach das hier genannte Recht längstens bis zum 30.06.2014 fortgilt.

5. Zu § 10

Gemäß § 10 sollen die Haushaltssatzungen 2009 der aufgelösten Gemeinden trotz der Auflösung und Neubildung zum 01.07.2009 bis zum 31.12.2009 weitergelten. Die Regelung ist unter dem Vorbehalt, dass eine rechtswirksame Haushaltssatzung besteht, nicht zu beanstanden. Sollte die Haushaltssatzung 2009 nicht rechtswirksam werden, ist gemäß § 92 Abs. 1 GO-LSA ein einheitlicher Haushalt durch die neue Gemeinde Hassel aufzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.



In Vertretung
Annemarie Theil



II.

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hassel und Sanne zum 01.07.2009.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Hassel	am:	29.01.2009
b)	Sanne	am:	27.01.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungsgrundsatzgesetz (GemeNeuGlGrG) mit dem Namen Hassel vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) und b) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

a) Hassel mit den Ortsteilen Wischer und Chausseehaus

b) Sanne

aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden a) und b).

§ 2

Ortsbezeichnung

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Hassel.

(2) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) und b) werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile werden in die neue Hauptsatzung der Gemeinde Hassel aufgenommen.

(3) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindenaamen als Ortsteilnamen weiter.

(4) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Gemeinde weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Hassel für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten. Darüber hinaus tritt sie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten und deren Forderungen.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde Hassel über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten, Anlage 2, der aufgelösten Gemeinden a) und b) richtet sich nach § 73 a GO LSA. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die aufgelösten Gemeinden a) und b) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

§ 5

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) und b) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Hassel angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Wahl des Gemeinderates

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gem. §§ 58 ff. Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Wahl des Bürgermeisters

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 8

Entwicklung der Ortsteile

Die Gemeinde Hassel verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.

§ 9

Ortsrecht

(1) In den aufgelösten Gemeinden a) und b) gilt folgendes gemeindliches Ortsrecht, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, bis zum 01.07.2011 weiter:

Gemeinde Hassel

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus

Nutzung Trauerhalle

Gebührensatzung Trauerhalle

Hundesteuersatzung

Marktsatzung

Marktgebührensatzung

Satzung zur Erhebung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Anlage „Näherholungsgebiet Wischer“

Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Hassel / OT Wischer

Friedhofsgebührensatzung

Straßenausbaubeitragsatzung

Vergnügungssteuersatzung

Verwaltungskostensatzung

Gebührensatzung Feuerwehr ¹⁾

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Februar 2009, Nr. 3

Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte ¹⁾
Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte ¹⁾

¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzungen wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat neue Satzungen beschlossen hat.

Gemeinde Sanne
Straßenausbaubeitragssatzung
Satzung zur Erhebung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Vergnügungssteuersatzung
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
Rechnungsprüfungsordnung
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turnhalle und den Sportplatz in Sanne
Gebührensatzung Feuerwehr ¹⁾
Gebührensatzung für die Nutzung des Hortes der Gemeinde Sanne ¹⁾
Satzung über die Nutzung des Hortes der Gemeinde Sanne ¹⁾

¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzungen wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat neue Satzungen beschlossen hat.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde auch für die Ortsteile a) und b) in Kraft. Soweit Satzungsrecht der aufgelösten Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
Hauptsatzung der Gemeinde Hassel

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Hassel
Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hassel
Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Hassel

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) und b) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Hassel nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(4) Die neue Gemeinde Hassel verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der bisherigen Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 10 Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.
(2) Die Gemeinden nach § 1 Abs. 1 a) und b) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 11 Steuersätze

Bis zum 31.12.2010 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 so dann geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Ab 01.01.2011 gelten die Hebesätze der neu gebildeten Gemeinde Hassel.

§ 12 Investitionen

(1) Die neu gebildete Gemeinde sollte die Investitionen und die in Planung befindlichen Maßnahmen, die in **Anlage 3** aufgeführt sind, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und insbesondere vor dem Hintergrund eines anzustrebenden Haushaltsausgleiches der neuen Gemeinde weiterführen.

(2) Die neu gebildete Gemeinde wird bei den in der **Anlage 4** dargestellten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.

(3) Die Erlöse aus künftigen Veräußerungen von Vermögen der ehemaligen Gemeinden Hassel oder Sanne sind gegen eventuell übernommene Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig im aus der ehemaligen Gemeinde entstandenen Ortsteil zu verwenden.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der Gemeinde Hassel obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden a) und b) bestehen als Ortsfeuerwehren der neuen Gemeinde Hassel fort.

(3) Die bisherigen Gemeindevorstände der Gemeinden a) und b) werden zu Ortswehrleitern der Ortsteile bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der Gemeindevorstand der bisherigen Gemeinde Hassel wird bis zur Berufung des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstandes der Mitgliedsgemeinde beauftragt.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gemeinde Hassel, den 29.01.2009


Unterschrift
Bürgermeister Uwe Biefert



Gemeinde Sanne, den 27.01.2009


Unterschrift
Bürgermeister Harald F. Mattheß



Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2:

Gemeinde zu a) Hassel:

- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Uchte“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Lokale Aktionsgruppe (LAG) - Leader“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal (GfAuS)“ mit 1 Anteil
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Avacon-Stückaktien mit 5.789 Anteilen

Gemeinde zu b) Sanne:

- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Uchte“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Lokale Aktionsgruppe (LAG) - Leader“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Mitgliedschaft Interessensverein „Sternreiten in der Altmark“ e.V.
- Mitgliedschaft „KOWISA“ mit 40 Punkten

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Satz 1:

Gemeinde zu a) Hassel:

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 Gemeinde Hassel

Einzelplan Abschn. Unterabschn.	Organisationseinheit Laufbahn, Fachrichtung Amtsbezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen für das kommende Haushaltsjahr 2009	Zahl der Stellen für das laufende Haushaltsjahr 2008	tatsächl. Besetzung am 30.06.2008 (bei Abweichung vom Soll: Angabe der BesGr., VerGr.)	Stellenvermerke (ku, kw) und Erläuterungen (z.B. zu Planstellen, die nicht der allgemeinen Obergrenzenregelung unterliegen, oder zu wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres)
7600	Gemeindearbeiter	4	1	1	1	
4640	Erzieherin	9	0,975	0,975	0,975	
	Erzieherin	8	3,4	3,4	3,4	
	technische Kraft	2Ü	0,75	0,75	0,75	

Teil B: Angestellte und Arbeiter Hassel

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppen	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2008	Zahl der Stellen insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2007	Vormerkungen, Erläuterungen
			4	5	tatsächlich besetzt 6 nicht besetzt 7	8
Angestellte						
1	Erzieherin	9	0,975	0,975	0,975	0
2	Erzieherin	8	3,4	3,4	3,4	0
Arbeiter						
1	Gemeindearbeiter	4	1	1	1	0
2	Technische Kraft	2Ü	0,75	0,75	0,75	0
					0	
insgesamt Angestellte:			4,375	4,375	4,375	0
Arbeiter:			1,75	1,75	1,75	0

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Februar 2009, Nr. 3

Anhang: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

1. Beamte zur Anstellung Lfd.Nr.	Dienstbezeichnung	Bes.- Gruppe	Zahl der Stellen im		Zahl der Stellen im Vorjahr		davon am 30.06.2007		Vermerke, Erläuterungen
			Haushaltsjahr 2008	Haushalts- jahr 2009	insgesamt	tatsächlich besetzt	nicht besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	

2. Angestellte und Arbeiter Gliederungs- Organisations- nummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen									Erläuterungen		
		1	2	2Ü	3	4	5	6	7	8		9	
4640	Kindertagesstätte	0	0	0,75	0	0	0	0	0	0	3,4	0,975	
7600	Grüner Bereich	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	

Gemeinde zu b) Sanne:

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 Gemeinde Sanne

Einzel- plan Abschn. Unter- abschn.	Organisationseinheit Laufbahn, Fachrichtung Amtsbezeichnung	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen		Stellenvermerke (ku, kw) und Erläuterungen (z.B. zu Planstellen, die nicht der allgemeinen Obergrenzen- regelung unterliegen, oder zu wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Stellen- plan des Vorjahres)
			für das Haushalts- jahr 2009	für das Haushalts- jahr 2008	
2110	Sekretärin ABM	3	0,625 0,8	0,625 0,8	0,625 0,8 Lohn nicht nach Tarif
4640	Erzieherin	8	0,6	0,575	0,575 ab 08/2008 0,6 BE
	Erzieherin	6	0,5	0,475	0,475 ab 08/2008 0,5 BE

Teil B: Angestellte und Arbeiter Sanne

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt- gruppen	Zahl der Stellen im		Zahl der Stellen im Vorjahr		Vormerkungen, Erläuterungen
			Haushaltsjahr 2008	Haushalts- jahr 2009	insgesamt	tatsächlich besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
Angestellte	Sekretärin	3	0,625	0,625	0,625		
	Erzieherin	8	0,575	0,5	0,5		
	Erzieherin	6	0,475	0,375	0,375		
	ABM (Schule)		0,8	0,8	0,8		Lohn nicht nach Tarif
Arbeiter	insgesamt Angestellte/ Auszubildende:		2,475	2,3	2,3		

Anhang: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

1. Beamte zur Anstellung Lfd.Nr.	Dienstbezeichnung	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen im		Zahl der Stellen im Vorjahr		davon am 30.06.2007		Vermerke, Erläuterungen
			Haushaltsjahr 2008	Haushalts- jahr 2009	insgesamt	tatsächlich besetzt	nicht besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	

2. Angestellte und Arbeiter Gliederungs- Organisations- nummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen									Lohn nicht nach Tarif	Erläute- rungen	
		1	2	2Ü	3	4	5	6	7	8			9
2110	Grundschule			0,625									
4640	Kita					0,475	0,575						

Anlage 3 zu § 12 Abs. 1

Gemeinde zu a) Hassel:

- Sanierung der Scheune und des Umfeldes auf dem alten Fabrikhof
- Ländlicher Wegebau:
 - Arneburger Weg in Wischer
 - Schwarzer Weg vom Weidenplan bis Radweg
 - Gänseweider Weg Hassel bis Grundschule Sanne (Verbindungsweg Hassel-Sanne)
 - Weg in Chausseehaus bis hintere Einfahrt Wohnheim
 - Weg in Wischer Richtung Storkau bis Ortsausgang
- Radweg von Chausseehaus bis Wischer

Gemeinde zu b) Sanne:

- Dorfgemeinschaftszentrum und Umfeldgestaltung unter Einbeziehung der Überlegungen zum Feuerwehrgerätehaus
- Turnhallensanierung
- Zuwegung zur Turnhalle einschließlich zu schaffender Parkplätze
- Verbindungsweg zwischen Sanne und Hassel

Anlage 4 zu § 12 Abs. 2

Gemeinde zu a) Hassel:

- Rücklage in Höhe von 244.791,12 Euro per 31.12.2007
- Zweckbindung der Haushaltsstelle 3.200.000.0VW (Verwahrkonto): 77.000 Euro der Bundeswehr zweckgebunden für Straßenbau in künftigen Jahren
- keine Verpflichtungsermächtigungen

Gemeinde zu b) Sanne:

- Rücklage in Höhe von 216.507,99 Euro per 31.12.2007

- keine Zweckbindung von Haushaltsstellen, keine Verpflichtungsermächtigungen

Stendal, den 03.02.2009



In Vertretung
Annemarie Theil



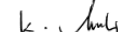
Vgm. Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich Folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Stendal und zu den Ortschaftsräten Bindfelde, Borstel, Jarchau, Staffelde/Arnim und Wahrburg findet am Sonntag, 07. Juni 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Stendal, 11.02.2009



Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt ist

Herr Klaus Schmotz, Stadtwahlleiter
und
Herr Axel Kleefeldt, stellv. Stadtwahlleiter.

Der Stadtwahlleiter hat folgende Anschrift:

Stadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
über Verwaltungsgemeinschaft Stendal- Uchtetal
Markt 1
39576 Stendal

Stendal, 11.02.2009



Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

hier: Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 in der Stadt Stendal

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung wird für die Kommunalwahlen ein Stadtwahlausschuss für die Stadt Stendal gebildet.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden und fünf Beisitzern sowie ihren Stellvertretern.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Stadt Stendal sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane gemäß § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden dürfen.

Die Parteien und Wählergruppen werden gebeten

bis zum 10. März 2009

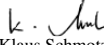
Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Februar 2009, Nr. 3

Stadt Stendal
Der Stadtwahlleiter über Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Markt 1
39576 Stendal

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Stendal be-
rufen.

Stendal, 11.02.2009


Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

**hier: Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahlen am 07.06.2009
in der Stadt Stendal**

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbin-
dung mit § 6 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) werden für die Stadt Stendal Wahlvor-
stände und Briefwahlvorstände gebildet.

Jeder Wahlvorstand wird besetzt durch einen Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter und Bei-
sitzern. Die Wahlvorstände sind zu bestellen für die verbundenen Kommunalwahlen am
07.06.2009 und die gleichzeitig stattfindende Europawahl.

Bei der Auswahl sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berück-
sichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschlä-
ge sowie Mitglieder anderer Wahlgänge gemäß § 13 KWG LSA nicht zu Mitgliedern von
Wahlvorständen berufen werden dürfen.

Die Parteien und Wählergruppen werden gebeten

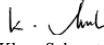
bis zum 10. März 2009

Vorschläge für die Berufungen zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Stadt Stendal
Der Stadtwahlleiter über Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Markt 1
39576 Stendal

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die
Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Stendal be-
rufen.

Stendal, 11.02.2009


Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Vgem. Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 07. Juni 2009

Zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie
Einzelbewerbern können bis zum

13. April 2009, 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Anschrift eingereicht werden:

**Stadt Stendal
Der Stadtwahlleiter über Vgem. Stendal-Uchtetal
Markt 1
39576 Stendal**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung
kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Stadträte und Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Stadt.
Gemäß § 149 i. V. m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)
ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2007.
Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist in § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sten-
dal festgelegt.

2.1 Für die Stadt Stendal ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 36095.

Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Stadt Stendal 40.

2.2 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für den Ortsteil Borstel 5.

2.3 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für den Ortsteil Bindfelde 5.

2.4 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für den Ortsteil

Staffelde / Arnim 5.

2.5 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für den Ortsteil Wahrburg 5.

2.6 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für den Ortsteil Jarchau 9

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahl-
vorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Kom-
munalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA):

- 45 Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat der Stadt Stendal
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Borstel
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Bindfelde
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Staffelde/Arnim
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Wahrburg
- 14 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Jarchau

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines
jeden Bewerbers
- b) Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird;
der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen
übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wähler-
gruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich
um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wähler-
gruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das
Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne
des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten
(§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat oder/und Ortschaftsrat muss mindestens ein
vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des
Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlen-
bruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Stadtrat 30040.

Es sind also mindestens 100 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizu-
bringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt im Ortsteil Borstel 521.

Es sind also mindestens 5 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubrin-
gen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt im Ortsteil Bindfelde 218.

Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubrin-
gen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt im Ortsteil Staffelde/Arnim 287.

Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubrin-
gen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt im Ortsteil Wahrburg 816.

Es sind also mindestens 8 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubrin-
gen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt im Ortsteil Jarchau 481.

Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubrin-
gen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem
Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben
worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs.
9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Ver-
tretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages
in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder
einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser
Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des
Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist,
der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag
durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten,


Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Februar 2009, Nr. 3

der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Stendal, den 11.02.2009


Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Gemeindeangelegenheiten

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14 Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Vinzelberg in seiner Sitzung am 28. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ist im Gemeindebüro Vinzelberg, Hauptstraße 1, schriftlich zu beantragen. Die Beantragung sollte mindestens 7 Tage vor der Nutzung erfolgen.

Nach Erteilung der mündlichen Zustimmung der Gemeinde dürfen die öffentlichen Einrichtungen an den beantragten Tagen durch den Antragsteller genutzt werden.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

(1) Durch eine beauftragte Person der Gemeinde Vinzelberg wird dem Nutzer die beantragte öffentliche Einrichtung in einem ordentlichen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft mit der beauftragten Person der Gemeinde vor der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten sowie die Beschaffenheit des Inventars und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Geräte oder Gegenstände nicht benutzt werden. Das Ergebnis der Kontrolle wird durch beide Parteien schriftlich festgehalten.

(2) Dem Benutzer werden die Schlüssel der jeweiligen Einrichtung übergeben. Die Weitergabe an andere Personen sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer in voller Höhe für die entstandenen Folgekosten.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände wieder so herzurichten, dass eine sofortige Benutzung gesichert ist, d.h. die Räume sind endgereinigt unverzüglich am Folgetag der Nutzung bis spätestens 12.00 Uhr zu übergeben. Bei längerer Nutzung wird die Grundgebühr entsprechend gestaltet. Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

(4) Die Übergabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel erfolgt an eine benannte Person der Gemeinde. Der entstandene Schaden ist bei der Übergabe schriftlich festzuhalten. Die Gemeinde macht den Nutzer für alle Schäden, die durch die Nutzung der überlassenen Einrichtungen entstanden sind, haftbar. Den Beauftragten der Gemeinde muss der Zugang jederzeit möglich sein, ihre Weisungen sind zu beachten.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Vinzelberg erhebt nach der Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen:

1. Mehrzweckraum Schule, Hauptstraße 1, 39599 Vinzelberg,
2. Feuerwehrversammlungsraum, Hauptstraße 1, 39599 Vinzelberg,
3. Trauerhalle

Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif im § 5 dieser Satzung richtet.

§ 4 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen beim Bürgermeister oder von ihm beauftragten Personen beantragt und nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 Mehrzweckraum Schule, Hauptstraße 1, für Einwohner pro Tag | 75,00 EUR |
| 1.2 Mehrzweckraum Schule, Hauptstraße 1, für Einwohner je Stunde | 10,00 EUR |

- | | |
|---|------------|
| 1.3 Mehrzweckraum Schule, Hauptstraße 1, für Ortsfremde pro Tag | 110,00 EUR |
| 1.4 Mehrzweckraum Schule, Hauptstraße 1, für Ortsfremde je Stunde | 20,00 EUR |

- | | |
|--|-----------|
| 2.1 Feuerwehrversammlungsraum, Hauptstraße 1, für Einwohner pro Tag | 40,00 EUR |
| 2.2 Feuerwehrversammlungsraum, Hauptstraße 1, für Einwohner je Stunde | 10,00 EUR |
| 2.3 Feuerwehrversammlungsraum, Hauptstraße 1, für Ortsfremde pro Tag | 70,00 EUR |
| 2.4 Feuerwehrversammlungsraum, Hauptstraße 1, für Ortsfremde je Stunde | 10,00 EUR |

- | | |
|------------------------------|------------|
| 3. Trauerhalle je Bestattung | 100,00 EUR |
|------------------------------|------------|

(2) Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr, sind zusätzlich zu den Nutzungsgebühren 2,50 EUR je Geschirrtell zu zahlen. Die Geschirrinventurliste ist an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Bei entstandenem Schaden ist dieser auf der Liste anzuzeigen und die Liste entsprechend zu ändern. Der Nutzer trägt bei Beschädigung des Mobiliars die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert.

§ 6

Erlass der Gebühr

Für ortsansässige Vereine und Organisationen ist die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen, kostenlos.

§ 7

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft "Stendal-Uchtetal". Die Gebührenbescheide sind dem Gebührenschuldner bekannt zu geben. Die Gebührenschuld entsteht mit bestätigter Anmeldung über die Nutzung der im § 3 genannten öffentlichen Einrichtungen. Die Fälligkeit entsteht 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg vom 28. November 2001, die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg vom 04. Juni 2003 und die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg vom 25. November 2003 außer Kraft gesetzt.

Vinzelberg, 28.01.2009



W. Stahlberg
Bürgermeister



Vgem Tangerhütte Land

2. Änderung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 14.01.2009 die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16. Januar 2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ werden der Punkt 1.2 (Fotokopien) geändert und der Punkt 11 (Archiv) angefügt. Der Kostentarif zu § 2 ist in seiner vollständigen geänderten Fassung als Anlage beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 14.01.2009



Birgit Schäfer
Leiterin des
gemeinsamen Verwaltungsamtes



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Februar 2009, Nr. 3

Anlage:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1.	Abschriften, Ausfertigungen und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	2,00
1.1.2	in Format DIN A4	3,00
1.2	Fotokopien (schwarz- weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A4	0,20
1.2.2	in Format DIN A3	0,40
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro- Druckgeräten hergestellt werden	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00
3.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	5,00-60,00
3.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
3.2	Für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.:	
3.3	Grundgebühr	5,00
3.3.1	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen und Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,20
4.2	jedoch mindestens	1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	
	je angefangene Seite	10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00
8.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	10,00 bis 1 000,00
	(Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Entscheidung gegen die Festsetzung der Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert)	
9.	Finanzverwaltung	
9.1	Bearbeiten von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1	bis zu 5 000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5 000,00 Euro	5,00
9.2	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
9.4	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	12,50
9.5 ¹⁾	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	12,50
¹⁾	Anmerkung zu Ifd. Nr. 9.5:	
	1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	
	2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
10.	Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten/ Vermögensverwaltung	

10.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5 000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 5 000,00 Euro	5,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5 000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5 000,00 Euro	5,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 10.1 und 10.2 fallen	25,00
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00
10.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
10.6	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
10.6.1	0,2 m ²	1,00
10.6.2	0,5 m ²	1,50
10.6.3	1,0 m ²	2,50
10.6.4	über 1,0 m ²	4,00
11. Archiv		
11.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
11.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je angefangene halbe Stunde	10,00
11.3	Benutzung des Archivs	
11.3.1	für einen Tag	10,00
11.3.2	für eine Woche	30,00

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. 11. 2008 folgenden Wirtschaftsplan 2009 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	4.557.000,00 Euro
	Ausgaben	4.557.000,00 Euro
	Jahresgewinn	49.000,00 Euro

Vermögensplan	Einnahmen	3.899.000,00 Euro
	Ausgaben	3.899.000,00 Euro
	Jahresgewinn	49.000,00 Euro

Geplante Kreditaufnahme 376.000,00 Euro

Kassenkreditrahmen 911.000,00 Euro

Verbandsumlage Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Havelberg, den 28. 11. 2008


Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2009 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2009 für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 12.02.2009 bis 20.02.2009 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Stendal am 20. 01. 2009 erteilt.

Havelberg, den 21.01.2009

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg


Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Bekanntmachung gemäß § 121 GO und § 18 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.10.2008 die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Landkreis Stendal, den 27.06.2008

Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

Des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal Jahresabschluss 2007 des Wasserverbands Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14(2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2007 folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26.05.2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte RATIONAL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und den Jahresabschluss des Wasserverbands Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez.

Ralf Mosow

Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 werden vom 23.02.2009 bis zum 27.02.2009 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 12 in 39629 Bismark öffentlich ausgelegt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbands Bismark für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des **Verbandsgeschäftsführers** des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Potsdam, 26. Mai 2008

"Rational" GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


Rindfleisch
(Wirtschaftsprüfer)



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i. V. m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 27.01.2009 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2009 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan		
die Erträge	1.312.500	Eur
die Aufwendungen	1.312.500	Eur
der Jahresgewinn	0	Eur
der Jahresverlust	0	Eur
2. Finanzplan		
die Einnahmen	628.000	Eur
die Ausgaben	628.000	Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000	Eur
6. Umlage pro Einwohner	0	Eur / Einwohner
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2012		
2010	1.338.400	Eur
2011	1.344.600	Eur
2012	1.349.600	Eur

8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2012		
2010	345.500	Eur
2011	353.000	Eur
2012	922.000	Eur

9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2009		
Beschäftigte	5	Stellen

10. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltregulierung für das Wirtschaftsjahr 2009 unverändert auf 3,48 Euro/m³ festgesetzt.

Bismark, den 27.01.2009

gez. Kunze

Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 23.02.2009 bis zum 27.02.2009 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 24 Seehausen - Werben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender Leitungen / Anlagen** bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortlei-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Februar 2009, Nr. 3

tungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Seehausen	5
Falkenberg	4
Schönberg	1, 3, 5, 6
Neukirchen	1, 2, 8, 9
Lichterfelde	1
Wendemark	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 11.02.2009 bis zum 11.03.2009 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 - kV - Freileitung Nr. 32 Seehausen - Losse

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Seehausen	5, 8, 11

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 11.02.2009 bis zum 11.03.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31